

zustellen als auch zu einer längeren Lektüre einzuladen. Die gut lesbare und übersichtliche Darstellung des Buches tut ihr Übriges. Mit großem Lob seien hierfür nur die Kapitel über die Parteien und ihre Vertreter (§§ 40 ff.) und über die Rechtsmittel (§§ 133 ff.) genannt.

Ein wenig zu kurz geraten ist der Abschnitt zum kollektiven Rechtsschutz in § 47 des Werkes. Hier wäre eine vertiefte Darstellung der entsprechenden Rechtsschutzinstrumente – wie etwa der als Inkassounternehmen nach § 10 Rechtsdienstleistungsgesetz agierenden Sammelkläger – zu begrüßen gewesen; dies gerade auch in Hinblick auf die zum 01.11.2018 in die §§ 606 ff. ZPO eingeführte Musterfeststellungsklage, die leider keine Berücksichtigung mehr finden konnte.

Das Buch, welches neben den Werken von *Braun* und *Schellhammer* zu den umfangreicheren zählen dürfte, empfiehlt sich jedem, der sich mit dem Zivilprozessrecht beschäftigen muss oder möchte. Auch denen, die sich zum ersten Mal in die Materie einlesen, ist die Lektüre

zu empfehlen. Ebenso für Studenten kann sich das Buch als „vertiefende Lektüre“ gegenüber der in Skripten oftmals sehr knappen Darstellung parallel zur Vorlesung als Vorbereitung oder Wiederholung eignen, ohne freilich das gesamte Buch erfassen zu müssen. Es eignet sich aber auch als Nachschlagewerk zur gezielten Recherche.

Preislich dürfte sich das Werk im oberen – wenn auch gerechtfertigten – Segment befinden, was gerade einer Anschaffung durch Studenten und Referendare hinderlich sein könnte. Obgleich sich wegen der „Haltbarkeitsdauer“ des Buches auch eine Investition für die Hausbibliothek lohnt, sei nur angemerkt, dass es auch in elektronischer Form in der *Beck'schen eBibliothek* abrufbar ist.

Der Neuauflage ist zu wünschen, aus dem Schatten der in der Praxis bevorzugten Werke wie *Zöller* und *Thomas/ Putzo* herauszukommen und sich ebenso regelmäßig in den Zitationen wiederzufinden. Studenten und Referendare sollten den Umfang des Buches nicht scheuen und häufiger für ihr Selbststudium heranziehen.

## Blockseminar „Die Revision im Strafverfahren“ – Exkursion nach Leipzig

### Versuchter Betrug zu Lasten des sog. „Islamischen Staats“ (IS)?

Von Aylin Aslan\*

Im April 2018 hatten zehn Studierende im Rahmen des Blockseminars „Revision im Strafverfahren“ die Möglichkeit, an einer Exkursion zum Bundesgerichtshof nach Leipzig teilzunehmen. Nach Leipzig? Wohlmöglich hat sich tatsächlich der eine oder andere gefragt, ob dem Lehrstuhl beim Erstellen des Veranstaltungsplakates ein Fehler unterlaufen ist. Denn schon Studierende des ersten Semesters verorten den BGH im baden-württembergischen Karlsruhe. Dort ist das oberste ordentliche Gericht allerdings nur *überwiegend* angesiedelt – was auch in der Presseberichterstattung immer mal wieder untergeht, wenn über die Entscheidungen des 5. Strafsenates berichtet wird: Dieser stellt nämlich historisch bedingt einen sogenannten „auswärtigen Senat“ dar und hat seinen aktuellen Sitz in Leipzig.

Genau dort sollten die Studierenden einen persönlichen Eindruck von einer strafrechtlichen Revisionshauptver-

handlung bekommen und gleichzeitig die Möglichkeit erhalten, Fragen – die sich insbesondere während der Recherche zu ihren jeweiligen Seminararbeiten ergeben haben – zu stellen. Auch vor Ort konnten noch einige Eckdaten hinsichtlich dieses besonderen Senates geklärt werden.

Bei einem Stadtrundgang am Vortag bestand zunächst Uneinigkeit darüber, wo die Hauptverhandlung am nächsten Tag stattfinden würde. Anknüpfungspunkt für die berechtigte Diskussion bildete das architektonisch beeindruckende ehemalige Reichsgerichtsgebäude, in dem heute das Bundesverwaltungsgericht ihren Sitz hat.

\* Die Autorin ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin bei Professor Dr. Dr. Milan Kuhli, Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht einschließlich ihrer internationalen und historischen Bezüge, an der Universität Hamburg.

Tatsächlich nutzt der 5. Strafsenat hin und wieder, um aufkommendem Öffentlichkeitsinteresse gerecht zu werden, den dortigen sogenannten Großen Sitzungssaal aufgrund mangelnder eigener vergleichbarer Raumkapazitäten.

Der Treffpunkt der Seminar- und Exkursionsteilnehmer am Hauptverhandlungstag befand sich allerdings vor der Villa Sack, dem Sitz des Strafsenates, deren Sitzungssaal mit einer Gruppe von Referendaren aus Hamburg und den Studierenden des Seminars tatsächlich schnell gefüllt war.

Vor Beginn der Hauptverhandlung erhielt die Gruppe dankenswerter Weise eine Einführung mit anschließender Fragerunde durch eine wissenschaftliche Mitarbeiterin, die sowohl einiges zum Senat und den dortigen typischen Abläufen, aber auch zu dem Fall, um den es dann im Anschluss gehen sollte, berichtete.

Nachdem der Senat in karmesinroter Robe, wie man es aus Pressebildern kennt, den Saal betreten hatte, begann schließlich auch die Hauptverhandlung. Konkret ging es um die Revisionen des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft gegen ein Urteil des Landgerichts Saarbrücken (*LG Saarbrücken vom 11.08.2017 – 1 Ks 11/17*), durch welches der Angeklagte wegen versuchten Betruges zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt wurde. Versuchter Betrug klang erst mal nicht besonders außergewöhnlich, jedoch wurden die Anwesenden durch die konkrete Konstellation des Sachverhaltes sowie der anschließenden rechtlichen Einordnung eines Besseren belehrt.

Der Angeklagte, ein syrischer Flüchtling, schrieb über die Online-Plattform des sozialen Netzwerkes „Facebook“ einer Person, deren Profil nach außen hin den Eindruck der Angehörigkeit zu der Terrororganisation „Islamischer Staat“ (IS) erweckte. Durch seine Nachrichten versuchte er, sein Gegenüber davon zu überzeugen, dass er einen großflächigen Anschlag im Sinne des Djihadis in Deutschland plane und für die Umsetzung dessen auf finanzielle Unterstützung angewiesen sei. Tatsächlich ging es dem Angeklagten, nach den Feststellungen des Landgerichts, lediglich um die finanziellen Vorteile, die er sich durch die Vorgabe des vermeintlichen Tatplanes zu bekommen erhoffte – und zu keinem Zeitpunkt um eine Tatumsetzung.

Diese spezielle Konstellation sorgte schon für Schmunzeln im Publikum, aber der Sachverhalt nahm noch eine interessante Wendung. Syrische Oppositionelle hatten

sich Zugang zum Account des zuvor verstorbenen IS-Mitgliedes verschafft, um über diesen IS-Sympathisanten ausfindig zu machen und anschließend der Strafverfolgung zuzuführen. So geschah es auch in diesem Fall. Die aus dem Chat gewonnenen Informationen wurden an die deutschen Behörden weitergegeben und hatten die Festnahme des Angeklagten zur Folge.

Aus Laienperspektive mag die Entscheidung des Landgerichts schwer nachvollziehbar sein. Schließlich spricht das LG Saarbrücken in ihrem Urteil, wenn auch nur mittelbar, dem Vermögen einer terroristischen Organisation einen gewissen Schutz zu. Aber auch aus juristischer Perspektive war die Seminargruppe nicht weniger gespannt darauf, ob der Senat das Vermögen des „Islamischen Staates“ als schützenswertes Vermögen im Sinne des § 263 StGB einordnen würde. In der Pause zwischen Hauptverhandlung und Urteilsverkündung wurden unter den Studierenden Eindrücke ausgetauscht und Einschätzungen hinsichtlich der bevorstehenden höchrichterlichen Entscheidung abgegeben. Wenn auch rechtlich nicht unbedingt befürwortend, erwarteten die meisten die Verwerfung der Revision.

Diese Erwartungshaltung bestätigte sich sodann: Der Senat hielt an der Rechtsprechung (*BGHSt 2, 364ff.*), die hinsichtlich des Vermögensbegriffs eine überwiegend wirtschaftliche Betrachtungsweise als Grundlage hat, fest (*BGH vom 11.04.2018 – 5 StR 595/17*). Hieran sollte insbesondere die Existenz des § 89c StGB, der die Terrorismusfinanzierung unter Strafe stellt, vorliegend nichts ändern (*krit. hierzu Jahn, JuS 2018, 719ff.*)

Darüber hinaus nahm der Senat noch Bezug auf eine Norm, die im Rahmen der juristischen Ausbildung und insbesondere in Klausurbearbeitungen schnell vergessen wird. Geprüft – aber im Ergebnis abgelehnt – wurde die Frage, ob die Konversation des Angeklagten mit dem vermeintlichen IS-Kontakt eine Verbrechenverabredung nach § 30 II Var. 3 StGB darstellt. Hierzu müssten, so der Senat, die Beteiligten zur Tatbegehung entschlossen sein (*BGH vom 11.04.2018 – 5 StR 595/17, Rn. 19*).

Zu guter Letzt bestand im Anschluss an die Urteilsverkündung noch einmal die Gelegenheit, die Senatsmitglieder persönlich hinsichtlich der konkreten Entscheidung – und auch darüber hinaus – zu befragen. Eine Möglichkeit, die manch ein Student nach dem Lesen der einen oder anderen BGH-Entscheidung wohl zu gerne gehabt hätte.